

Pandemiebedingungen Indoor Cycling

Version 09-10-2022

Diese Pandemiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Version gültig, und können auch während der Saison jederzeit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Sie sollen das Verhältnis von Veranstalter und Teilnehmer im Falle einer Pandemie regeln. Die österreichischen Gesetze sind jederzeit auf der Homepage: **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** – www.ris.bka.gv.at kostenlos einsehbar. Veranstalter und Teilnehmer haben sich zu jeder Zeit an die gültigen Gesetze zu halten.

Maßnahmen / Regelungen aufgrund der aktuellen Gesetze zur COVID-19 Pandemie (Corona Krise)

Übersicht aktuell gültige Verordnung (01.08.2022) für den Sport

(Quelle: Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport)

Sport ist für alle Personen zu jeder Zeit und an jedem Ort indoor und outdoor erlaubt. Seit 16. April gilt auch in Innenräumen von Sportstätten keine FFP2-Maskenpflicht mehr. Es wird jedoch empfohlen, indoor eine Maske zu tragen. Zu beachten sind die Regelungen für Zusammenkünfte/Veranstaltungen.

Für Personen mit einem positiven Corona-Test (Sars-CoV-2), gilt eine Verkehrsbeschränkung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um einen positiven Antigentest oder molekularbiologischen Test handelt.

Die betroffenen Personen dürfen den eigenen Wohnsitz verlassen, müssen allerdings eine FFP2-Maske tragen. Zum Beispiel u.a. an:

- öffentlichen Orten
- Freizeit- und Kultureinrichtungen
- Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976

Ausnahmen

- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen gilt nur dann, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen werden kann.
- Im Freien ist dann eine Ausnahme von der Maskenpflicht gegeben, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen (auch desselben Haushalts) jederzeit eingehalten werden kann.

Verkehrsbeschränkungen nach dieser Verordnung gelten grundsätzlich zehn Tage mit der Möglichkeit der "Freitestung" frühestens ab dem fünften Tag seit Probenahme.

Weitere Information auf der Webseite des Sozialministeriums: [COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung](#)

Zusammenkünfte/Veranstaltungen (Indoor und Outdoor)

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen notwendig:

- Erstellung eines [COVID-19-Präventionskonzeptes](#)
- Benennung einer/eines COVID-19-Beauftragten

Kontrollen durch Behörden erfolgen stichprobenartig.

(Stand: 02. August 2022)

Das Wichtigste nochmals kurz zusammengefasst:

- Gruppengröße ist derzeit nicht begrenzt
- Abstandsregel - derzeit keine Beschränkung
- 3-G Regel ist derzeit **nicht** anzuwenden – Nachweise (Impfung / Genesen) bzw. gültiger Test wird **derzeit nicht** kontrolliert
- Maskenpflicht abseits der Sportausübung wird empfohlen, Hygienemaßnahmen sind zu befolgen
- Bei der Sportausübung gilt derzeit kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht
- Bei einem Verdachtsfall oder einer bestätigten COVID-19 Infektion ist der Veranstalter umgehend zu informieren.
- Vom Veranstalter wird eine Anwesenheitsliste geführt um im Erkrankungsfall die Verfolgung der Kontaktpersonen zu ermöglichen.

Sondervereinbarungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer aufgrund der COVID-19 Pandemie

- Die Kursgebühr für die gesamte Saison ist im Voraus an den Veranstalter zu entrichten. Sollte es bedingt durch Gesetze/Verordnungen zum Ausfall von Kursstunden kommen, so erfolgt einmalig am Ende der Saison, eine adäquate Rückerstattung für die nicht abgehaltenen Kursstunden an die Teilnehmer.
- Es kann durch gesetzliche Vorgaben kurzfristig zu Unterbrechungen der Kurssaison kommen.
- Sollte es aufgrund gesetzlicher Verordnungen zu gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen kommen (z.B.: massive Reduktion der Teilnehmer je Gruppe) so versucht der Veranstalter einvernehmlich mit den Teilnehmern eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, oder ist für den Veranstalter der Aufwand für eine Fortsetzung der Kurse zu hoch, kann dieser die Kurssaison einseitig beenden. Der adäquate Anteil des Kursbeitrages für die nicht abgehaltenen Kurseinheiten wird in diesem Fall an die Teilnehmer retourniert.